

Schriftliche Versicherung bei Erhalt von Mitgliedsdaten

Laut Punkt E Abs. b der Datenschutzverordnung des PostSV Remagen werden Mitgliedsdaten und Telefonlisten nur an Vorstandsmitglieder und Beschäftigte ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitarbeiter geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird die Liste nur gegen die Unterzeichnung dieser schriftlichen Versicherung ausgehändigt.

Eine selbst erstellte Liste (z. B. Anwesenheitsliste, Telefonliste) muss ebenfalls vertraulich behandelt werden im Sinne des § 5 der Bundesdatenschutzverordnung

Erklärung

"Ich versichere, dass ich die erhaltenen Mitgliedsdaten vertraulich behandle, nicht an Dritte weiterleite und die Angaben nicht zu anderen Zwecken verwende. Die Datenschutzverordnung und die entsprechenden Anlagen habe ich erhalten, gelesen und verstanden."

Funktion im Verein: _____

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben: _____

Remagen, den _____

Unterschrift

zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter

1.Vorsitzender